

Bern und Basel im Kampfe um einen Seidenbandweber

Autor(en): **Türler, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **42-43 (1894)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-126392>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bern und Basel im Kampfe um einen Seidenbandweber.

Von S. Zürler, Staatsarchivar.

Schon vom Anfange des 17. Jahrhunderts an war die Stadt Bern bemüht, das seit langem zurückgegangene Gewerbe in ihrem Gebiete wieder zu beleben und neue Industriezweige einzuführen. Neben der Wollentuch- und der Leinwandfabrikation galten diese Bestrebungen besonders der Seidenindustrie. Verschiedene Versuche schlugen fehl, bis endlich die infolge der Aufhebung des Edikts von Nantes in die Schweiz eingewanderten Hugenotten mit mehr Erfolg industrielle Etablissements gründeten. Die Rückschläge blieben jedoch nicht aus, auch als bernische Bürger sich der Industrie zuwandten und Fabrikanten wurden. Die Regierung scheute keine Opfer; sie gewährte Privilegien und Gelddarlehen und vermochte auf diese Weise den völligen Rückgang der Industrie zu verhindern. Einzelne Zweige nahmen einen erfreulichen Aufschwung, so stand die Leinwandfabrikation von der Mitte des 18. Jahrhunderts an namentlich im obern und untern Aargau, sowie im Emmental in Blüte.

Anders verhält es sich in Basel¹⁾. Dort bestand seit alter Zeit eine ausgedehnte und blühende Industrie, die schon im 14. Jahrhundert für den Export arbeitete. Seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts faßte auch die Seidenindustrie Fuß in Basel und gelangte zu großer Blüte. Besonders ein Zweig dieser Industrie, die Seidenbandweberei, entwickelte sich stark, namentlich durch die Ausbreitung des Proletariats auf die Landschaft, die in den Jahren 1603—12 erfolgte. Die heftigste Opposition seitens der Stadt gegen diese Ausbreitung vermochte nichts; die städtischen Meister erlangten aber das wichtige Privilegium, daß die Arbeiter auf dem Lande nicht auf eigene Rechnung, sondern nur für die Fabrikanten der Stadt arbeiten durften. Eine weitere tiefgreifende Umwälzung in der Produktion brachte die Einführung der „Kunststühle“ im Jahre 1668. Mit diesen neuen Bandstühlen konnte ein Arbeiter so viel produzieren, als vorher 16 Arbeiter miteinander. Es ist natürlich, daß diese Neuerung allenthalben heftig bekämpft wurde, daß sie aber trotzdem den Sieg davontrug. Es wurden nun auch ungelehrte Hände zur Industrie herangezogen und diese selbst verbreitete sich in jedes Dorf der Landschaft Basel. Aber immer verstanden es die Basler Herren, Arbeitgeber und Händler zu bleiben und sich den hieraus erwachsenden großen Gewinn zu erhalten.

Die Stellungen von Basel und Bern zur Industrie im letzten Jahrhundert illustriert die nachfolgende Geschichte.

Heinrich Grieder war ein sehr geschickter Passementer. Er hatte in Basel ohne fremde Unterstützung die Seiden-

¹⁾ Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel 1886.

handweberei erlernt und sich dann auf die Wanderschaft begeben. In Paris, Lyon und Genf vervollkommnete er sich in seinem Berufe. Um das Jahr 1740 kehrte er nach Hause zurück und ließ sich in seiner Heimatgemeinde Münenburg im damals baselschen Amte Farnsburg nieder, wo seine Eltern und seine Geschwister als Landleute lebten. Sein Fleiß und seine Geschicklichkeit erwarben ihm hier in acht Jahren schon ein kleines Vermögen, das in fünf Webstühlen und Immobilien bestand. Mehrere Arbeiter arbeiteten für seine Rechnung in seinem Hause.

Die in Basel geltenden Bestimmungen verpflichteten den Grieder nur für die Handelsleute in Basel zu arbeiten. Diese verschafften ihm freilich genügend Arbeit. Es lag das ganz im Interesse der Basler Herren, da den Arbeitern auf dem Lande ein geringerer Lohn bezahlt wurde, als den Arbeitern in der Stadt. Grieder war sich aber bewußt, daß er mehr Lohn verdiene als andere Arbeiter, da er seinen Beruf besser verstund als andere und untadelige Arbeit lieferte. Er wollte nicht mehr wie ein Tagelöhner für andere arbeiten und suchte den Gewinn, den die Basler Fabrikanten von seiner Arbeit erlangten, sich selbst zuzuwenden. Grieder begann daher für seine eigene Rechnung zu arbeiten. Die Basler Fabrikanten verboten es ihm aber bald. Grieder arbeitete dann für die Bassementeriesabrik Senn in Zofingen und erwarb mit seiner Arbeit die vollständige Zufriedenheit seiner Arbeitsherren. Damit erweckte er jedoch in noch höherem Maße die Eifersucht der Basler. Um sich dieser nicht ferner auszusetzen, beschloß er seine Heimat zu verlassen und sein Glück anderswo zu suchen. Eben bot sich die Ge-

legenheit, ein aus 4 Häusern bestehendes Gut zu Rohr in der bernischen Landvogtei Lenzburg zu erwerben. Mit Hülfe seines Vaters und eines Oheims kaufte Grieder am 2. Juli 1748 um 13000 Gulden die Besizung. Die erste Ratenzahlung im Betrage von 2000 Gulden gedachte er dem Verkäufer, Hauptmann Samuel Sulzer, aus dem Erlöse seiner Güter zu Rünenburg zu leisten. Grieder kehrte nach Rünenburg zurück und machte weder hier noch in Basel ein Geheimniß aus seinem Vorhaben, nach Rohr überzusiedeln. Er verkaufte seine Güter und erhielt als Anzahlung 550 Gulden. Die 5 Webstühle und andere Werkzeuge, sowie der Hausrat wurden nach Rohr übergeführt, und auch die Arbeiter zogen mit nach Rohr und nahmen hier die Arbeit wieder auf. Der Verkauf der Güter und der Umzug geschahen öffentlich, und der Amtmann zu Farnsburg mußte Kenntniß davon haben; niemand hinderte aber den Grieder daran.

In Basel hatte sich inzwischen ein Unwetter über dem Haupte Grieders zusammengezogen. Die Bandfabrikanten machten bei den „Deputierten zu den Fabriken“ Vorstellungen über die Auswanderung von Arbeitern und über die Ausfuhr von Bandstühlen und beklagten sich heftig über die „unverantwortliche Entweichung und höchst schädliche Absicht“ Grieders. Die Deputierten rieten dem Räte an, sich der Person Grieders zu versichern. Zunächst wurde das Vermögen Grieders, das nur aus den Forderungen an die Käufer bestand, mit Arrest belegt, und dem Landvogt von Lenzburg wurde eine Ladung zugestellt, durch welche Grieder als „Landsflüchtiger“ innert Monatsfrist in's Rathhaus zu Basel zitiert wurde. Grieder leistete

der Ladung sofort Folge und erlangte in Basel die Audienz einer Ratsdeputation. Er suchte hier um die Erlaubniß nach, sein Vermögen in's Ausland zu verbringen, unter Bezahlung des üblichen Abzuggeldes. Als man ihm Schwierigkeiten machte erklärte er sich bereit zu bleiben, „sofern die Obrigkeit seine Verpflichtungen gegenüber Hauptmann Sulzer übernehme, sonst aber werde er als freier Weltbürger sein Glück suchen, wo es ihm beliebe.“ Ohne eine endgültige Antwort erhalten zu haben, begab sich Grieder nach 4 Tagen (am 21. September 1748) von Basel weg und ging zu seinem Vater nach Rünenburg.

Grieder hatte noch nicht lange die Stadt verlassen, als auf das Verlangen der Fabrikkommission gegen ihn ein Verhaftsbefehl ausgestellt wurde.

Da man ihn in Basel nicht fand, wurde der Befehl durch Expressen nach Liestal und Farnsburg geschickt. Der Amtmann zu Farnsburg ließ sofort das Haus des Vaters Grieder in Rünenburg durch 14 Gardisten umstellen und das Haus selbst durchsuchen. Zu seinem Glück konnte Grieder in der Dunkelheit (es war nachts 11 Uhr) entweichen; am frühen Morgen langte er in Rohr an. Der Vater Grieder und ein anderer Mann wurden unter der Beschuldigung, die Flucht begünstigt zu haben, gefangen genommen und eingetürmt. Ihr Anerbieten, die Unschuld zu beweisen, war umsonst; sie wurden nach einiger Zeit um 10 Baselpfunde gebüßt und mußten auch die Gefangenschaftskosten bezahlen.

Da Heinrich Grieder infolge des Arrests von seinen Schuldnern in Rünenburg kein Geld mehr erhalten konnte, sah er die Unmöglichkeit voraus, die bevorstehende Zahlung

an Hauptmann Sulzer leisten zu können. Er teilte diesem die Vorfälle mit und ersuchte ihn um seine Verwendung in Basel und beim Landvogt in Lenzburg. Hauptmann Sulzer begab sich nach Basel, legte dem Amtsbürgermeister Merian den Kaufbrief um die Besitzung zu Rohr vor und eröffnete ihm die Lage Grieders. Dieser erwiderte, er könne nichts einwenden; was Grieder gethan habe, sei allen Basler Unterthanen erlaubt. Aber im Interesse der Fabrikanten könne die Auswanderung Grieders, ihres besten Arbeiters, nicht geduldet werden. Sulzer wurde sogar noch gefragt, ob er den Grieder „embauchiert“ habe, wie der Ausdruck für Fortlocken von Arbeitern aus dem Lande im 17. und 18. Jahrhundert lautete.

Zu seiner Sicherheit und wohl auch zur Sicherheit Grieders ließ Hauptmann Sulzer durch den Landvogt die Person und das Vermögen Grieders in Rohr mit Arrest belegen. Der Personalarrest wurde aber natürlich nicht ausgeführt. Diese Maßregel entband nun den Landvogt Johann Franz von Wattenmühl, dem Grieder eine zweite Ladung, die der Rat von Basel erlassen hatte, zuzustellen. Er motivierte die Ablehnung mit der Verhängung des Arrests. Da aber Basel neuerdings die Zustellung der Ladung verlangte, weil Grieder Baselscher Unterthan sei und sich der Jurisdiktion Basels nicht entziehen könne, berichtete von Wattenmühl die ganze Angelegenheit an den Rat in Bern, um die nötige Begleitung zu erhalten. Der Landvogt erhielt nun von seiner Regierung den Rat, Basel zu antworten, weil Grieder ein freier Mann sei und kein Delikt gegen ihn geklagt werde, könne dem Verlangen um Zustellung der Ladung nicht Folge gegeben werden.

Hierauf wandten sich Bürgermeister und Rat von Basel direkt an den Rat von Bern und machten geltend, Grieder habe sich als ihr anerborner und mit der Leibeigenschaft zugethaner Unterthan zuwider des Eids und Pflichten, womit er ihnen verbunden sei, aus ihrer Botmäßigkeit heimlicherweise davon gemacht. Die Folgen werden zu bedenken geben, die entstehen könnten, wenn die Unterthanen sich auf solche Weise dem Recht ihrer natürlichen Obrigkeit entziehen könnten. Zugleich wird dem Grieder zum Erscheinen in Basel eine neue Frist von 4 Wochen bestimmt. (15. Februar 1749.)

Die Basler Fabrikanten giengen nun energisch zu Werke, um die Einführung der Bandindustrie in Rohr zu vereiteln. Es gelang ihnen, die Arbeiter Grieders fortzulocken, und als dieser Arbeiter aus dem solothurnischen Gebiete kommen lassen wollte, brachten es die Fabrikanten dazu, daß die Solothurner durch die Bedrohung mit dem Kirchenbann und durch Verweigerung der Sakramente abgehalten wurden, in Grieders Dienst zu treten. Die fremden Bandweber, besonders diejenigen aus bernischen Landen, wurden aus Basel und dessen Botmäßigkeit vertrieben, wie wir einem Memorial Grieders entnehmen.

Grieders Güter wurden wieder versteigert und unter dem Preise verkauft; das Haus z. B. wurde um 304 % billiger verkauft, als es Grieder verkauft hatte. Aus dem Erlös wurden die dem Grieder gemachten Zahlungen rückerstattet. Da der Vater Grieder Bürge für den Kauf der Besizung zu Rohr war, wurden seine Güter verhaftet und er damit außer Stand gesetzt, seine Verpflichtung zu

erfüllen. Als der Bruder, Martin Grieder, Haus und Acker vom Vater kaufte und sie wieder verkaufte, wurde natürlich der Kauf vom Amtmann zu Farnsburg aufgehoben. Da Martin nicht Passementer war, erhielt er die Erlaubnis, nach Rohr zu seinem Bruder zu ziehen, und weil er sein Bürgerrecht nicht aufgab, brauchte er auch keinerlei Gebühren zu entrichten.

Der Rat von Bern überwies die Angelegenheit nun den zwei Heimlichen von Burgern zur Untersuchung und Begutachtung. Diese hielten es für nötig, von Grieder eine Rechtfertigung auf den Vorwurf der Leibeigenschaft einzuholen. Die Antwort Grieders lautete nun folgendermaßen: Er wisse nicht, daß er anders geboren sei als andere Christenmenschen. Vom Hörensagen sei ihm zwar bekannt, daß der Rat von Basel alle seine Unterthanen als Leibeigene schätze; diese Leibeigenschaft erstrecke sich aber nicht soweit, daß nicht ein jeder Einwohner von einer Ortschaft in die andere ziehen und sich selbst außer Landes begeben dürfe. Die Leibeigenschaft habe übrigens längst zu existieren aufgehört, weil sie nicht vereinbar sei mit der christlichen Lehre und dem Namen eines freien helvetischen Volkes. In Rünenburg werde jedem, der das Land verlassen wolle, für das Mannrecht 10 Gulden und für den Freizugsbrief 18 Bazen abgefordert. Gegen Bezahlung dieser Gebühren sei aber der freie Abzug noch nie verweigert worden. Wer noch Vermögen mit sich außer Landes nehmen wolle, müsse davon 5 % als Abzugsgeld der Obrigkeit entrichten. Diese Gebühren habe er, Grieder, schon vergeblich der Ratsdeputation in Basel angeboten.

Die Bestimmung in dem alten Vertrage (im Bundesbriefe mit Basel von 1501), daß kein Stand dem andern seine eigenen Leute abziehen oder herbergen, sondern dem nachjagenden Herrn wieder abfolgen lassen solle, sei ganz veraltet, nur das Interesse der Bandfabrikanten verlange deren Anwendung.

Das Schreiben Grieders schließt mit folgenden Worten: „Der Supplikant empfiehlt seine kommissionierungswürdige Situation Eurer Gnaden weltgepriesener Clementz und Einsicht sich aber dero kräftiger und hoher Protektion und würde es für den Gipfel seiner zeitlichen Glückseligkeit achten, wann er unter dero preiswürdigen Domination als ein naturalisierter Unterthan durch Treum, Fleiß, Arbeit und eifriges Gebät Eurer Hohen Gnaden Schutz und Schirm und Huld Gemogenheit demerieren könnte.“

Auch Sulzer verwendete sich für Grieder beim Räte in Bern, da er vom Landvogt v. Wattenwyl darum ersucht wurde. Er bat, den Grieder und seine blühende Bandfabrik im Lande zu behalten und empfahl ihn zur Naturalisation, damit er innert Jahresfrist sich ein Bürgerrecht erwerben könne.

Auf eine erneute Ladung von Seiten der Stadt Basel begnügte sich der Rat von Bern damit, das Memorial Grieders nach Basel zu senden und freundeidgenössisch zu ersuchen, mit anwohnender Liebe zur Gerechtigkeit die Reflexionen darüber zu machen. (3. Mai 49.)

Das Memorial Grieders fand natürlich eine schlechte Aufnahme. Basel erwiderte, wenn die vertrauten lieben Eidgenossen von Bern die Schrift eingesehen hätten, so

würden sie dieselbe gewiß nicht geschickt haben. Das Memorial wurde aufrührerisch, frech und eine mit falschen Gründen gespickte Schrift genannt. Indem der Rat erklärte, er gedenke nicht, das Recht der Stadt Basel auf diesen undisputierlichen Leibeigenen zu verfechten, ersuchte er wieder um Mitteilung eines peremptorischen Termins auf den 6. September an Grieder.

Der Rat in Bern ließ nun wirklich dem Grieder den festgesetzten Termin eröffnen; er ließ aber auch den Abzugsvertrag mit Basel vom 15. Mai 1604 nachschlagen, dessen 5. Artikel die Bestimmung enthält, daß sich Basel im Falle der Auswanderung von Leibeigenen das Recht vorbehalte, besondere Gebühren für die Leibeigenschaft und den Abzug und bei Weibern für die Ungenossame zu beziehen. Man fand, dieser Vertrag spreche ganz zu Gunsten Grieders, da die Auswanderung nur von der Entrichtung gewisser Gebühren abhängig gemacht sei, und theilte dies dem Rat von Basel mit.

Auf die Mitteilung des Termins hin gab Grieder wieder eine Bittschrift ein und bat um den Schutz des Landvogts und des Rates von Bern. „Ob Gott will soll ein ehrlicher Mann, ein freyer Eidgenoß, ein unverlündeter, weder mit Schulden noch Übelthaten verhafteter Mann . . . nicht aufgeopfert und in eine unausbleibende Sklaverei verstoßen werden um des Eigennuzes einiger eifersüchtiger Partikularen willen“, schreibt Grieder. Sulzer seinerseits verlangte die Erneuerung des Real- und Personalarrests gegen Grieder und protestierte gegen eine eventuelle Auslieferung seines Schuldners. Er verlangte, daß für diesen letztern Fall die Stadt Basel zuerst Bürg-

schaft leistete für die richtige Erfüllung des Kaufvertrags mit Grieder. Der Landvogt v. Wattenmühl sandte diese Schriftstücke nach Bern, seiner Obrigkeit es ehrerbietig überlassend, „nach dero anwohnenden klugen Vorsichtigkeit in diesem verdrießlichen und passionierten Ansuchen die angemessenen Mittel vorzukehren, damit sowohl der ehrliche und unschuldige Grieder von bevorstehendem Unfall gerettet, als Herr Hauptmann Sulzer in seiner suchenden Sicherheit gehandhabt, beide aber des hohen Schutzes und gnädiger Protektion hiesiger hoher Obrigkeit theilhaftig gemacht werden.“

Der Rat von Basel ließ sich nun doch darauf ein, sein Recht zu beweisen. Er berief sich zunächst auf die Stelle des Bundesbriefes von 1501, wonach es keiner der vertragsschließenden Parteien gestattet sein sollte, die Leute der andern Partei, sie seien frei oder eigen, in Schutz, Schirm, Burgrecht oder Landrecht zu nehmen. Den Vertrag von 1604, der den freien Abzug der Unterthanen gegen Entrichtung gewisser Gebühren feststellte, interpretierte Basel dahin, daß die Freilassung aus der Leibeigenschaft vorangegangen sein müsse. Dann wurde auch auf die in den letzten Jahren erlassenen Verbote hingewiesen, durch welche für das Wegziehen der Arbeiter aus Baselschem Gebiete und die Ausfuhr von Bandstühlen speziell die höchsten Strafen, sogar Leib- und Lebensstrafe angedroht waren. Es wurde wieder ein neuer Termin angesetzt.

Als auf dieses Schreiben keine Antwort von Bern einlangte, und auch Grieder ausblieb, wurde wieder eine neue Ladung erlassen. In Bern erlangte man hierauf

dadurch einen Aufschub der Sache, daß von Basel eine Kopie des vorhergehenden Schreibens eingeholt werden mußte, da sich das Original nicht mehr finden lasse. Die Kopie langte ein und damit zugleich wieder eine neue Fristbestimmung für Grieder.

Die Kommittierten, d. h. die Mitglieder der Kommission, die Heimlicher Freudenreich und Tschiffeli, verfaßten nun ihr Gutachten. Die beiden Herren konnten sich nicht einigen; der eine wollte mehr Rücksicht auf Basel nehmen, der andere hatte mehr das Interesse Grieders, d. h. das Interesse Bern's an Grieder im Auge. Das Gutachten lautet folgendermaßen:

„Wann nun nach ersteren Gedanken reflektiert wird, daß nach denen von der Leibeigenschaft abhängenden Rechten und deren Wirkung loblicher Stand Basel mit allem Grund den Grieder um so mehr reklamieren kann, als der von seiten der 10 Orte mit Basel in anno 1501 errichtete Bund ihnen dieses Recht ausdrückentlich zuspricht, so siehet man nicht, wie man gegenwärtig dem Grieder, der ohne vorher erlangte Manumission aus dem Basel Gebiet ausgezogen, hiesige Protektion andeuten lassen kann, da dermahlen noch nicht bekannt, was mit ihm zu Basel vorzunehmen gesinnet, wollte daher dem Grieder die verlangte Zitation nochmahlen richterlich anlegen, mithin ihm überlassen, sich einzustellen oder nicht. Wann aber auf sein Ausbleiben er zu einer Bannisation auch aus hiesigen Landen sollte kondamniert werden, so glaubt man, es seye dennzumahlen noch Zeit genug, für diesen wegen seiner Fabrique, die der einzige Vorwurf dieses Geschäfts ist, dem Land sehr nuzliche Mann bei lobl.

Stand Basel zu intercedieren und die dahero nöthigen Vorstellungen zu thun.

Mit anderer Meinung aber glaubt man, es sehe, ehe und bevor von seiten lobl. Stand Basel von Guer Gnaden anbegehrt werde, daß nach denen Bünden auf erfolgende obangeregte Bannisation er auch in hiesigen Landen nicht geduldet werden solle, dermahlen die Zeit vorhanden, daß dem Grieder zur beybehaltung seiner dem Lande sehr nuzlichen Fabrique die oberkeitliche Protektion sollte zugesagt werden, um so mehr als lobl. Stand Basel durch den in anno 1604 der Abzüge halber errichteten Vertrag zuerst sich anerbietet und will, daß die Leibeigenen mittlest Erlag eines gewüssen Pfennings für die Leibeigenschaft und Entrichtung des Abzugs abziehen können, fürs einte; — fürs andere dann, das Recht der Leibeigenschaft in heutigen Zeiten bei allen christlichen Oberkeiten als eine Gattung Tyranney nicht mehr exerciert wird.“ — Aus diesen Gründen wollte dieser Antragsteller das Begehren Basels abweisen; die Ladung wollte er aber gleichwohl dem Grieder mittheilen, es ihm aber freistellen, derselben Folge zu leisten oder nicht.

Die Regierung pflichtete dem 2. Antrage bei und schrieb daher am 5. Februar 1750 an Basel, sie habe vom Abzugtractat von 1604 eine solche Auffassung, daß sie sich von der Pflicht, weitere Ladungen dem Grieder anzulegen, bestens enthoben glaube; sie ersuchte aber mit ferneren Maßregeln gegen Grieder einzuhalten, bis eine genauere Untersuchung der Sache vorgenommen sei, dann aber werde der Stand Bern nicht ermangeln, die ver-tragsmäßigen Vorkehren zu treffen.

Zu gleicher Zeit wurden Deutschseckelmeister und Benner, sowie die bisherige Kommission beauftragt, alle Verhandlungen, die mit den eidgenössischen Ständen über die Leibeigenschaft zwischen den Jahren 1530 und 1685 geführt worden seien, nachzuschlagen und zu prüfen, damit gestützt auf diese Untersuchung das Ansinnen Basels mit soliden Gründen widerlegt werden könne.

Auf den Rücken dieses Aktenstückes notierte der bernische Registrator: Hierüber ist nichts mehr zu finden gewesen. In der That ist Grieder von da an in den bernischen Akten verschollen.

Wir wissen noch, daß der Rat von Basel am 13. Mai 1750 die Verhandlungen über diese Angelegenheit auf die nächste Tagsatzung zu verschieben beschloß. Wenn die bernischen Gesandten bei diesem Anlaß von der Sache sprechen würden, so sollte ihnen Antwort gegeben werden. Die Interpellation von seiten der Berner erfolgte aber nicht, und ein Antrag, an den Stand Bern eine Mahnung zu schicken, blieb im Rate in Basel in Minderheit. Doch wurde am 15. August 1750 die schon früher erlassene Proskription Grieders erneuert, indem zugleich für seine Einlieferung eine Prämie von 100 Gulden ausgesetzt wurde. Wenn Grieder eingefangen würde, so sollte er den Herren Siebnern zur Aburteilung übergeben werden.

Das zu diesem Zwecke an die Amtleute gerichtete Schreiben hatte folgenden Inhalt:

Da unser Unterthan Heinrich Grieder von Müneberg, welcher Uns mit Eyd und Leibeigenschaft zugethan, sich in soweit vergessen, daß er zuwider diesen Pflichten und unseres zum öftern gethanen Verbots sich aus dem Land

flüchtig gemacht und auf beschene Zitation nicht erschienen ist; überdies auch wider Uns als seine natürliche Obrigkeit auf eine eidvergeßene Weis ganz ungebührlich Memorialien eingelegt, als befehlen wir dir diesen Flüchtling in allen Gemeinden deiner Beamtung dergestalten proscribieren zu lassen, daß er gefangen genommen werde.

Von hier weg verlautet auch in den Basler Akten nichts mehr von Grieder. Wir wissen leider nicht, ob er in Rohr geblieben ist und damit die Wünsche Berns, die einheimische Industrie immer mehr auszudehnen, erfüllt hat, oder ob er vielleicht sein Glück in einem anderen Lande versucht hat.

* * *

Die Grundsätze, welche die Regierung von Basel hier gegenüber ihren Unterthanen verfißt, kommen uns höchst befremdend vor, und der offenbarte eigennützige Krämergeist der Basler widert uns an. Es sind dies ungesunde Verhältnisse, die den materiell blühenden Kanton zur leichten Beute der Revolution werden ließen. Kein anderer Kanton war im Jahre 1798 so morsch wie Basel; die Ursachen kennen wir zum Teil aus der vorstehenden Erzählung.

